

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBL S.406) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 29.01.2008 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Syke ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Geschlossene Ortslagen sind jene Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zu Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräuter sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Schnee- oder Eisglätte das Bestreuen der Gehwege (einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege, § 41 Abs. 5 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nach Maßgabe der folgenden Einzelbestimmungen und der vom Rat zu beschließenden Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Syke.
- (3) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister, die der Reinigungspflicht unterliegenden Grundstücke durch Umrandung in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Macht der Bürgermeister von der Ermächtigung gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.
- (4) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 2 **Zuständigkeit**

- (1) Alle Aufgaben der Straßenreinigung werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit die Stadt für einen Teil des Straßenreinigungsgebietes in der Ortschaft Syke – bezogen auf einen Teil der Reinigungspflichten – die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt oder es sich um eine Kreis-, Landes- oder Bundesstraße handelt.
- (3) Die in Abs. 1 den Eigentümern übertragene Straßenreinigungspflicht wird insoweit eingegrenzt, als dass die Stadt Syke für die Straßenreinigung und die Entsorgung des von den öffentlichen Bäumen verursachten Laubanfalls in den Monaten Oktober bis Dezember zuständig ist.

§ 3 **Städtische Straßenreinigung**

- (1) Die Stadt Syke betreibt für einen Teil des Reinigungsgebietes in der Ortschaft Syke einen Teil der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

Für welche städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie Kreis-, Landes- und Bundesstraßen die Einrichtung der städtischen Straßenreinigung gilt, ist in einem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festzulegen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Straßenverzeichnisses sind vom Bürgermeister vorzunehmen und ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht der Stadt für die in Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze umfasst:
 - a) die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Rinnsteine und der öffentlichen Parkplätze,
 - b) die Schneeräumung auf der Fahrbahn und den öffentlichen Parkplätzen - Rinnsteine sind ausgenommen -,
 - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- oder Eisglätte.
- (3) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach der besonderen Gebührenordnung.

§ 4 **Übertragung von Reinigungsaufgaben auf den Grundstückseigentümer**

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
 - a) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Straßengräben, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),
 - c) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine und Einlaufschächte von Schnee und Eis,
 - d) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (2) Auf allen übrigen Straßen, Wegen und Plätzen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
 - a) die Reinigung der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Rinnsteine,
 - b) die Reinigung der öffentlichen Parkspuren,
 - c) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - d) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),
 - e) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine und Einlaufschächte von Schnee und Eis,
 - f) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern der in den Abs. 1 bis 3 aufgeführten Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 5 **Eigentumsübertragung**

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, im Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6 **Zwangsverfahren**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 NGO in der zur Zeit geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 4 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Straßenreinigung oder seiner Streupflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 7 **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Syke geregelt.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Änderungssatzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke vom 15.12.1975 außer Kraft.

Syke, 29.01.2008

Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straße	Grenzen der Reinigungsstrecke (von/bis)
Allensteiner Straße	Hohe Straße/Am Riederdamm
Am Amtmannsteich	Waldstraße/Wiesenstraße
Am Düngel	Bgm.-Mävers-Straße/ bis Ende Denekestraße/bis Ende
Am Feuerwehrturm	Herrlichkeit/bis Ende
Am Friedeholz	Bergstraße/Denekestraße einschl. Stichweg und Wendeplatz
Am Hacheufer	Plackenstraße/bis Ende
Am Hang	Steinkamp/Fichtenstraße
Am Hünenberg	Bassumer Straße
Am Otternberg	Steimker Straße/bis Ende
Am Moorgraben	Wiesenstraße/bis Ende
Am Riederdamm	Ernst-Boden-Straße/Lindhofstraße einschl. Stichweg
Am Ristedter Weg	Nordwohlder Straße/Max-Planck-Straße
Am Winklerfelde	Bassumer Landstraße/Nordwohlder Straße
An der Volksbank	Hauptstraße/Plackenstraße
An der Weide	Bassumer Straße/Ernst-Boden-Straße
Annenstraße	Nordwohlder Straße/Steinackersweg
Auf den Wührden	Nordstraße/Bahnhofstraße
Bahnhofstraße	Hauptstraße/Auf den Wührden/ Bahnhofstraße 305 m Richtung Bahnhof
Bassumer Landstraße	Eisenbahnunterführung/Auf der Heide Auf der Heide/70 m Richtung Bassum
Bassumer Straße	Hauptstraße/Ernst-Boden-Straße
Bergstraße	Steinkamp/Am Hang
Berliner Straße	Hohe Straße/Schloßweide
Boschstraße	Siemensstraße/Nordwohlder Straße
Bremer Weg	Bahnhofstraße/Rolandstraße
Bgm.-Jürgens-Straße	Hohe Straße/Am Riederdamm
Bgm.-Mävers-Straße	Wilhelmstraße/Waldstraße
Bgm.-Otersen-Straße	Bgm.-Jürgens-Straße/Lindhofstraße

Straße	Grenzen der Reinigungsstrecke (von/bis)
Carl-Zeiss-Straße	Max-Planck-Straße/Rudolf-Diesel-Straße
Danziger Straße	Lindhofhöhe/bis Ende
Denekestraße	Waldstraße/Am Düngel
Dresdner Straße	Berliner Straße/bis Ende
Ernst-Boden-Straße	Eisenbahnunterführung/Am Riederdamm
Fasanenweg	Plackenstraße/Kiebitzweg
Ferdinand-Salfer-Straße	von Gessler Straße bis Ende
Fichtenstraße	Waldstraße/Am Hang
Gartenstraße	Bahnhofstraße/Bassumer Straße
Georgstraße	Bahnhofstraße/Bassumer Straße ohne Parkstreifen
Georg-Hoffmann-Straße	Ernst-Boden-Straße/An der Weide
Gessler Straße	Hauptstraße/bis Haus Nr. 101
Ginsterweg	Kettlers Heide/bis Ende
Gotheweg	Herrmannstraße/bis Ende
Grevenweg	An der Weide/Georg-Hoffmann-Straße
Hachedamm	Herrlichkeit/Plackenstraße
Hansaweg	Bremer Weg/bis Ende
Heisterkamp	Steimker Straße/bis Ende
Hermannstraße	Herrlichkeit/Kirchstraße
Herrlichkeit	Mühlendamm/bis Haus Nr. 65
Hohe Straße	Bassumer Straße/Ernst-Boden-Straße Ernst-Boden-Straße/Berliner Straße
Im Hachetal	Hachedamm/bis Ende
Industriestraße	Nordwohlder Straße/Max-Planck-Straße
Kettlers Heide	Am Lindhof/bis Ende
Kiebitzweg	Plackenstraße/Im Hachetal
Kirchstraße	Hermannstraße/Wilhelmstraße
Kleine Straße	Nordstraße/Bremer Weg
Leipziger Straße	Lindhofhöhe/bis Ende
Lindhofhöhe	Am Lindhof/Westernheide Ausnahme: Gemarkung Syke, Flur 6, Flurstück 158/45
Lindhofstraße	Schloßweide/ Hohe Straße ohne Parkstreifen

Straße	Grenzen der Reinigungsstrecke (von/bis)
Luise- Cheavalier- Straße	Hauptstraße/ Georg- Hoffmann- Straße
Max-Planck-Straße	Am Ristedter Weg/Boschstraße
Mittelweg	Plackenstraße/Nordstraße
Neddenborgstraße	Sulinger Straße/Am Riederdamm
Nienburger Straße	Mühlendamm/bis Haus Nr. 58 a
Nordstraße	Bahnhofstraße/bis Ende
Nordwohlder Straße (Süds.)	gegenüber Haus Nr. 40 einseitig 65,5 m Am Winklerfelde/Wilhelm-Heile-Straße
Nordwohlder Straße (Nords.)	Am Winklerfelde/bis Haus Nr. 40
Plackenhof	Mittelweg/bis Ende
Plackenstraßen	Hauptstraße/Gesseler Straße einschl. Stichweg zur Kläranlage Ausnahme: Gemarkung Syke, Flur 4 Flurstücke 99/38, 96/6, 94/5 92/10 und der Stichweg, der zwischen den Hausnummern 49 und 61, vom Straßenflurstück 128/12 abzwei- gend, nach Westen führt
Radebergstraße	Bremer Weg/Plackenstraße
Rolandstraße	Bremer Weg/bis Ende
Rudolf-Diesel-Straße	Boschstraße/Max-Planck-Straße
Schloßhof	Schloßweide/Parkplatz
Schloßweide	Berliner Straße/Hauptstraße
Schnepfenweg	Gesseler Straße/Plackenstraße
Schweidnitzer Straße	Lindhofhöhe/bis Ende
Seemeyerstraße	Sulinger Straße/Hohe Straße
Siemensstraße	Nordwohlder Straße/Max-Planck-Straße
Sonnenhang	Bgm.-Mävers-Straße/bis Ende
Steimker Straße	Nienburger Straße/Zur Steimker Mühle
Steinkamp	Herrlichkeit/Bergstraße
Südstraße	Ernst-Boden-Straße/Wehlauer Straße
Sulinger Straße	Ernst-Boden-Straße/bis Ende
Suurend	Mittelweg/Achtern Knick
Waldenburger Straße	Sulinger Straße/Hohe Straße
Waldstraße	Nienburger Straße/bis Haus Nr. 69
Wehlauer Straße	Sulinger Straße/Hohe Straße

Straße	Grenzen der Reinigungsstrecke (von/bis)
Werkstraße	Am Ristedter Weg/Industriestraße
Wiesenstraße	Waldstraße/Am Amtmannsteich
Wilhelmstraße	Waldstraße/Steinkamp
Zum Hachepark	B6/ Hauptstraße
Flächenreinigung (Parkplätze)	
Grundschule Lindhofstraße	Hallenbad
Realschule Riederdamm	Suurend (Parkplatz)
Mühlenteich	Hinter der Volksbank
Omnibusse (ZOB)	ZOB Schloßhof
La Chartre Straße (Hacheschule)	ZOB Parkspur